

Stadtturnverein Langenthal

Statuten 2016

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Stadtturnverein Langenthal ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist Langenthal.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Stadtturnverein Langenthal

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Förderung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen u. Abteilungen, fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- übernimmt eine aktive Rolle im Kultur- und Sportgeschehen der Stadt Langenthal
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Stadtturnverein Langenthal ist in erster Linie Mitglied des Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental (TBOE) und damit eine Sektion des Schweizerischen Turnverbandes. Der Stadtturnverein Langenthal bzw. seine Riegen u. Abteilungen haben sich, wo erforderlich, den entsprechenden kantonalen, regionalen oder schweizerischen Turn- und Sportverbänden anzuschliessen.

III. Vereinsstruktur

Art. 5 Struktur

Der Verein kann aus selbständigen Riegen und unselbständigen Abteilungen bestehen. (Siehe Organigramm im Anhang).

Der Vereinsvorstand entscheidet welcher Riege od. Abteilung die Jugendlichen unterstellt werden.

Art. 6 Riegen- u. Abteilungsgründungen (Auflösungen)

- Weitere Riegen u. Abteilungen können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden. Dies gilt auch für Riegen u. Abteilungen, die vorübergehend aufgelöst worden sind.
- Riegen u. Abteilungen können, wenn es der Mitgliederbestand erfordert, vorübergehend oder endgültig aufgelöst werden.
- Die von einer Auflösung betroffenen Mitglieder können frei wählen in welche Riege od. Abteilung sie übertreten möchten (Art. 10).

Art. 7 Riegen- u. Abteilungsverwaltung

- Die Riegen verwalten sich im Rahmen dieser Statuten selbständig.
- Die Abteilungen sind unselbständig und werden vom Vereinsvorstand verwaltet.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein, seine Riegen u. Abteilungen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Der Wechsel von den Jugend- zu den Aktivmitgliedern erfolgt gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Turnverbandes.

Aktiv-, Jugend-, sowie Passivmitglieder sind grundsätzlich Mitglieder einer Riege od. Abteilung des Stadtturnvereins Langenthal. Ehren-, Frei- u. Passivmitglieder, welche nicht Mitglieder einer Riege od. Abteilung sind, sind Mitglieder des Stadtturnvereins Langenthal.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz in erster Linie selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes ist für alle Turnenden obligatorisch.

Art. 10 Eintritt, Austritt / Übertritt

- Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach diesen Statuten, melden jedoch die Ein- u. Austritte der verantwortlichen Person im Vereinsvorstand. Der Vereinsvorstand regelt die Mitgliedschaft der Mitglieder der Abteilungen nach diesen Statuten u. ist für die Mutationen verantwortlich.
- Der Austritt für Jugendliche, bis zum Erreichen des 16. Altersjahres, hat schriftlich auf Ende Juli an das Vereinspräsidium zu erfolgen.
- Der Austritt für Mitglieder, ab dem 17. Altersjahr, hat schriftlich auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) an das Riegen-, bzw. an das Vereinspräsidium zu erfolgen.
- Jugendliche Mitglieder, bis zum Erreichen des 16. Altersjahres, welche aus dem Verein austreten, schulden den Mitgliederbeitrag bis Ende Juli.
- Alle anderen Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahres.

Art. 11 Ausschluss / Streichung

- Mitglieder, welche sich durch ihr Verhalten in Widerspruch zum Vereinsinteresse stellen, können durch den Riegenvorstand aus dem Stadtturnverein Langenthal ausgeschlossen werden.
- Mitglieder, die nicht einer Riege angehören können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.
- Sie sind schriftlich über den Entscheid zu informieren und haben ein Rekurs Recht an die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet. Der Ausschluss hebt die Haftung für allfällige Beiträge oder zurückgehaltenes Vereinsmaterial nicht auf.
- Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber ihrer Riege od. Abteilung und somit dem Stadtturnverein Langenthal, trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vereins- oder Riegenvorstand aus dem Stadtturnverein Langenthal ausgeschlossen werden.

Art. 12 Freimitglieder

Als Freimitglieder werden die Personen bezeichnet, welche vor dem Inkrafttreten dieser Statuten als solche ernannt wurden. Neue Freimitglieder werden keine mehr ernannt.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes Mitglieder, Körperschaften oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegevorständen oder einzelnen Stimmberechtigten an den Vereinsvorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Generalversammlung.

Art. 14 Passivmitglieder

Passivmitglied einer Riege, Abteilung od. direkt beim Stadtturnverein kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen

Art. 15 Organe des STV Langenthal

- Generalversammlung
- Vereinsvorstand
- Riegeversammlungen
- Riegevorstände
- Revisor/innen

Generalversammlung

Art. 16 Termin und Zusammensetzung

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im 1.Quartal statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Vereinsvorstandes
- Passivmitgliedern
- Revisor/innen

Art. 17 Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
- Kenntnisnahme Mutationen
- Abnahme Jahresbericht Präsidiums
- Abnahme Jahresrechnung und Kenntnisnahme Revisorenbericht
- Festsetzung Riegenbeiträge
- Festsetzung Mitgliederbeiträge (ohne Riegenmitglieder)
- Genehmigung Jahresprogramms (ohne Riegen)
- Festsetzung Vereinsbudgets (ohne Riegen)
- Wahl Vereinspräsidiums
- Wahl übrige Mitglieder Vereinsvorstandes
- Wahl Fähnrich, Redaktor, Archivar
- Kenntnisnahme der von den Riegen gewählten Revisor/innen
- Wahl Revisor/in
- Ehrungen
- Behandlung von Anträgen

Art. 18 Eingabe für Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 20 Tage vorher schriftlich an den Vereinsvorstand einzureichen.

Art. 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich im Vereinsorgan, mit Brief oder elektronischer Post, mit Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 21 Stimm-, Wahl- und Antragsrecht

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind ab Erreichen des 17. Lebensjahres stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

- Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).
- Bei einer Teil- od. Totalrevision der Statuten u. bei Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich (Art. 48).

Vereinsvorstand

Art. 23 Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- Vereinspräsidium
- Riegenpräsidien
- Vertretung(en) der Abteilungen
- übrige Mitglieder

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vereinsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Vereinspräsidiums selbständig. Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 24 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereinsvorstandes sind:

- Leitung des Stadtturnvereins Langenthal, gemäss Organigramm im Anhang
- Durchsetzung der Statuten, insbesondere der Abschluss von Verträgen
- Führen der Vereinskasse
- Mutationen
- Kenntnisnahme der Jahresberichte, Budgets, Jahresrechnungen, Protokolle (Art. 38) und der Reglemente (Art. 39) der Riegen
- Vertretung nach aussen

Art. 25 Einberufung

Der Vereinsvorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Das Vereinspräsidium oder bei seiner Verhinderung das Vereins-Vizepräsidium, zeichnet mit Vereinssekretariat oder der/dem Vereinskassier/-in zu zweien rechtsverbindlich für die Belange des Gesamtvereins.

Riegenversammlungen

Art. 27 Einberufung

- Das oberste Organ jeder Riege ist die Riegenversammlung. Sie wird in der Regel spätestens bis Ende Februar des dem Vereinsjahr folgenden Jahr abgehalten. Die Riegenversammlung wird vom Riegenvorstand einberufen.
- Die Einladung zur Riegenversammlung erfolgt schriftlich im Vereinsorgan, mit Brief oder elektronischer Post, mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Die auf diese Weise einberufene Riegenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 28 Geschäfte

Der Riegenversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Riegenversammlung
- Mutationen
- Abnahme des Jahresberichtes des Riegenpräsidiums
- Abnahme Jahresrechnung und Kenntnisnahme Revisorenbericht
- Festlegung der Riegenmitgliederbeiträge
- Genehmigung der Riegenaktivitäten und Präsentation des Jahresprogramms
- Genehmigung des Riegenbudgets
- Wahl des Riegenpräsidiums
- Wahl der übrigen Mitglieder des Riegenvorstandes
- Wahl des Revisors/der Revisorin
- Ehrungen
- Behandlung von Anträgen

Riegenvorstände

Art. 29 Zusammensetzung

Der Riegenvorstand setzt sich zusammen aus:

- Riegenpräsidium
- mindestens 2 weitere Mitglieder

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Riegenvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Riegenpräsidiums selbständig. Jede Riege wird durch ihr Präsidium im Vereinsvorstand vertreten.

Art. 30 Aufgaben

Die Aufgaben des Riegenvorstandes sind:

- Leitung der Riege
- Führen der Riegenkasse
- Koordination der Termine von Anlässen mit den übrigen Riegen u. Abteilungen
- Vertretung der Riege durch das Riegenpräsidium Vereinsvorstand
- Wahlvorschlag für einen Revisor/einer Revisorin zuhanden der Riegenversammlung

Art. 31 Einberufung

Der Riegenvorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 32 Zeichnungsberechtigung

Das Riegenpräsidium oder bei seiner Verhinderung das Riegen-Vizepräsidium, zeichnet mit dem Riegensekretariat oder der dem Riegenkassier/-in, zu zweien rechtsverbindlich für die Belange der Riegen.

Spezialkommissionen

Art. 33

Für besondere Aufgaben können durch den Vereinsvorstand Kommissionen gebildet werden.

Revisoren / Kontrollstelle

Art. 34 Zusammensetzung

Die Kontroll-, resp. Revisionsstelle besteht aus mind. 2 Mitgliedern. Jede selbständige Riege wählt einen/eine Revisor/in.

Werden seitens der Riegen nicht mind. 2 Revisoren/Revisorinnen gewählt, werden die fehlenden Kontrollstellen-Mitglieder anlässlich der GV gewählt. Sie bilden die Kontrollstelle.

Der Vorsitz wechselt jährlich im Turnus. Sie prüfen die Buchführung der Riegen und des Stadtturnvereins Langenthal und haben an der Generalversammlung über ihre Tätigkeit schriftlich Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer der Revisor/-innen beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

VI. Verwaltung

Art. 35 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Diese sind dem Vereinspräsidium jeweils zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Art. 36 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des Vereinsvorstandes, der Chargierten und Kommissionen können in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich umschrieben und dem Vereinsvorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Art. 37 Zuständigkeit

Für den Erlass der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Für den Erlass der übrigen Reglemente und Pflichtenhefte ist der Vereinsvorstand zuständig.

Art. 38 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände des Vereins und der Riegen.

VII. Finanzen

Art. 39 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 40 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere:

- Riegenbeiträge
- Mitgliederbeiträge für diejenigen, die nicht einer Riege angehören
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen des Vereins
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Vereinsorgan
- Homepage

Art. 41 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Förderungsbeiträge an Riegen, Abteilungen und Einzeltürner
- Beiträge für die Aus- und Weiterbildung
- Beiträge an Riegen u. Abteilungen zwecks Geräte- und Materialanschaffung
- Weitere durch die Generalversammlung oder den Vereinsvorstand beschlossene Ausgaben
- Vereinsorgan
- Homepage

Art. 42 Mitgliederbeiträge

- Die Art und Höhe der Beiträge werden jährlich durch die Riegenversammlung (Art. 28) festgesetzt.
- Die Art und Höhe der Beiträge jener Mitglieder die keiner Riege angehören, werden jährlich durch die GV (Art. 17) festgesetzt.

Art. 43 Riegenbeiträge

Riegenbeiträge sind Beiträge, welche die Riegen an den Verein abzuliefern haben. Die Art und Höhe der Riegenbeiträge wird jährlich durch die Generalversammlung (Art. 17) festgesetzt.

Art. 44 Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds, deren Zweckbestimmung mittels Reglementen geregelt werden können, errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.

Art. 45 Verwaltung Fonds und Stiftungen

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 46 Haftbarkeit

Der Verein und die Riegen haften mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Art. 47 Riegenfinanzen

Die Riegen haben ihren Betrieb selbsttragend zu gestalten.

Die Einnahmen der Riegen sind insbesondere:

- Mitgliederbeiträge
- Ertrag aus Anlässen, welche die Riegen selbst durchführen oder der Ertrag aus dem Verteiler von Anlässen des Gesamtvereins

Die Ausgaben der Riegen sind insbesondere:

- Riegenbeiträge an den Gesamtverein
- Leiterentschädigungen und Geschenke
- Auslagen für den Turnbetrieb (Hallen etc.)
- Verwaltungskosten
- Beiträge an Aus- und Weiterbildungen innerhalb der Riege
- weitere durch die Riegenversammlung oder den Riegenvorstand beschlossene Ausgaben

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 48 Teilrevision / Totalrevision

Eine Totalrevision oder Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 49 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Bern-Oberaargau-Emmental (TBOE) bzw. des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Art. 50 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 51 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen an den Verein.

Art. 52 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei der Auflösung des Vereins legt die Auflösung beschliessende Generalversammlung fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Art. 53 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen des Stadtturnverein Langenthal vom 20. Januar 2008.


Art. 54 Inkrafttreten

Diese Statuten werden der Generalversammlung vom 05.03.2016 zur Genehmigung unterbreitet und treten unmittelbar in Kraft.

Langenthal, 5. März 2016

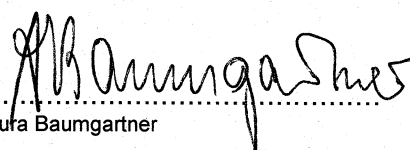
Für den Stadtturnverein Langenthal (STVL):


.....
Thomas Preiss / Vereinspräsident

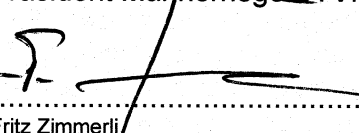

.....
Kathrin Rindlisbacher / Sekretärin

Kenntnisnahme der Riegevorstände:

Präsidentin Frauenturnverein:


.....
Laura Baumgartner

Präsident Männerriege STV:


.....
Fritz Zimmerli

Anhang 1: Organigramm des Stadtturnvereins Langenthal v. 5. März 2016

Stadtturnverein Langenthal

Anhang I / Organigramm

